

5./X. 1917

10

Die neuen Mehl- und Brotpreise.

Am 15. d. Mts. treten die neuen Mehl- und Gebäckpreise in Kraft. Wie wir hören, ist der Mehlpreis für die Bäcker frei Haus für den Doppelzentner Roggenmehl von 32,75 auf 37,40 M. und für den Doppelzentner Weizenmehl von 35,75 auf 40,30 M. festgesetzt worden. In dieser Erhöhung ist die Mehlerhöhung der Reichsgetreidestelle, eine Erhöhung des Pfandgeldes für die Mehlsäcke und die gleichfalls notwendig gewordene Erhöhung des Fuhrlohns enthalten; diese Verteuerung wird um 2,10 M. für den Doppelzentner ermäßigt durch einen Zuschlag des Kommunalverbandes und eine von ihm übernommene Vergütung für das Pfandgeld, so daß sich der erwähnte Preis ergibt. Der neue Brotpreis gilt zunächst bis zum 1. November. Für diese Zeit wird das Roggenbrot von 1950 Gramm aus 75 v. S. Roggenmehl und 25 v. S. Weizenmehl gegenüber jetzt 80 und 20 v. S. hergestellt und der Preis unter Berücksichtigung eines durch die Verhältnisse gebotenen Mehrverdienstes der Bäcker für das Roggenbrot von 75 auf 83 Pfg. und für das Weizenbrot von 82 auf 90 Pfg. erhöht. Vom 1. November ab tritt eine allgemeine Herabsetzung des Mehlantheils durch die Reichsgetreidestelle von 220 auf 200 Gramm in Kraft. Als Ersatz werden den Kommunalverbänden entsprechende Mengen Speisekartoffeln geliefert, die sie entweder zu Streckungsmitteln für das Brot verwenden oder als Ausgleich in Form von Frischkartoffeln ausgeben können. Die Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin hat, wie schon mitgeteilt, beschlossen, die Frischkartoffeln nicht als Ausgleich zu liefern, sondern sie zur Brotstreckung getrocknet zu verwenden, um das Gebäckgewicht auf der jetzigen Höhe zu halten. Infolge der Mehlerhöhung durch die Reichsgetreidestelle erhöhen sich auch vom 15. Oktober ab die Mehlpreise im Kleinhandel.